

VERORDNUNG (EG) Nr. 1961/94 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1994

zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3680/93 des Rates vom 20.
Dezember 1993 zur Feststellung der Fangmöglichkeiten
für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im
Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für
1994 ⁽²⁾ geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/
94 ⁽³⁾, sieht für 1994 Quoten für Kabeljau vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Kabeljaufänge in den Gewässern der NAFO-Zone 3M
durch Schiffe, die die spanische Flagge führen oder in
Spanien registriert sind, die für 1994 zugeteilte Quoteerreicht. Spanien hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 8. Juli 1994 verboten ; dieses Datum ist
daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der
NAFO-Zone 3M durch Schiffe, die die spanische Flagge
führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien
für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Kabeljauangriff in den Gewässern der NAFO-Zone
NAFO 3M durch Schiffe, die die spanische Flagge führen
oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung
an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände,
die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem
Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden,
sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 8. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1994

Für die Kommission
Yannis PALEOKRASSAS
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 42.⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1994, S. 1.